

Sechste Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 04.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.12.2015

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 12 erhält folgende neue Fassung:

(12) Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm

1. bei der Regelabfuhr je m³ Schlamm 28,96 EUR;
2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m³ Schlamm 30,75 EUR;
3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m³ Schlamm 41,46 EUR.

Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm

1. bei einer Abfuhr gemäß Wartungsprotokoll je m³ Schlamm 28,69 EUR;
2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m³ Schlamm 33,13 EUR;
3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m³ Schlamm 35,51 EUR.

Die Gebühr I 2. als Abholgebühr für das Entleeren von abflusslosen Gruben beträgt für jede Abholung von Inhalten

1. an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m³ Inhalt 15,15 EUR;

2. an Sonn- und Feiertagen je m³ Inhalt 28,24 EUR.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Teterow, den 5.12.2018

Dr. R. Dettmann

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 6.12.18 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 7.12.2018

Dr. R. Dettmann

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

